I. die Reiſekoſten, einſchließlich der Koſten der Gepäckbeförderung,
   1) bei Reiſen, welche auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr.,
   2) bei Reiſen, welche nicht auf Eiſenbahnen oder Dampfſchiffen zurückgelegt werden können, für die Meile mit 1 Thlr. 15 Sgr.;

II. die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag.

§. 2.

Hinſichtlich der Berechnung der Reiſekoſten finden die bezüglich der Reiſekoſten der Staatsbeamten geltenden Vorſchriften Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Fürſt v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphauſen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

---

2. Geſetz, betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten. Vom 24. Juli 1876.

Geſ.-Samml. 1876. S. 345.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zuſtimmung beider Häuſer des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Geſetz vom 30. März 1873, betreffend die Reiſekoſten und Diäten der Mitglieder des Hauſes der Abgeordneten (Geſetz-Sammlung S. 175) wird, wie folgt, abgeändert: